

ERSTE HILFE

Erst überlegen, dann handeln, behutsam, aber beherzt Hilfe leisten.

Gehirnerschütterung entsteht durch einen kräftigen Schlag, Stoß oder Aufprall. Kennzeichen sind Kopfschmerzen, Brechreiz, blasses Aussehen, Erinnerungslücken, evtl. Bewusstlosigkeit. Bewusstlosen in Seitenlagerung bringen und Arzt bzw. Krankenwagen rufen. Für Ruhe sorgen.

Sonnenstich entsteht durch starke Einwirkung von Sonnenstrahlen auf den unbedeckten Kopf. Kennzeichen sind hochroter, heißer Kopf, schnelle Atmung und schneller Puls, kalter Schweiß am ganzen Körper, Übelkeit, Erbrechen, evtl. Bewusstlosigkeit. Den Verletzten mit erhöhtem Kopf an einen kühlen Ort bringen. Beengende Kleidung öffnen, kalte Umschläge auf Kopf und Nacken. Möglichst rasch Arzt rufen.

Unterkühlung des Körpers kommt bei Bootsunfällen und zu langem Aufenthalt im kalten Wasser vor. Man erkennt die Unterkühlung an starker Schlafneigung mit Gähnen, Teilnahmslosigkeit, deutlicher Verlangsamung von Puls und Atmung. Gegenmaßnahmen: Ausziehen der nassen Kleidung, kräftig abfrottieren, für allgemeine Erwärmung des ganzen Körpers sorgen und heiße Getränke geben (keinen Alkohol).

Wiederbelebung (Atemspende)

Sofort mit den Wiederbelebungsversuchen beginnen. Auf freie Luftwege achten. Beengende Kleidung lösen, Wärmeverlust

verhindern. Sofort Arzt und Krankenwagen verständigen. Die künstliche Atmung nicht unterbrechen.

Mit einer Hand den Kopf des Bewusstlosen über dem Scheitel fassen und den Kopf nach hinten bewegen, mit der anderen Hand das Kinn zurückdrücken, so dass sich der Mund öffnet. Tief einatmen und die eigene Ausatemungsluft in die Nase des Scheintoten einblasen, mindestens zehnmal rasch nacheinander und dann 12-, 16-mal in der Minute; ist dies nicht möglich, soll die Beatmung über den Mund erfolgen. Die Ausatmung des Bewusstlosen beobachten (Senken des Brustkorbes, Ausatemgeräusch). Die Beatmung fortsetzen, bis der Bewusstlose wieder selbst atmet.

Schockbehandlung

Gefährlicher als die Verletzung selbst ist oft der mit ihr verbundene Schock. Den Verletzten flach lagern, Kopf tief, für Ruhe sorgen, Körperwärme erhalten, vor Regen und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Bei Bewusstlosigkeit, Erbrechen, Bluten aus Mund und Nase in jedem Fall Verletzten in Seitenlage bringen.

Schnellstens den Arzt und Krankenwagen rufen und bei der Benachrichtigung des Arztes bereits über die Art des Unfalls und den Zustand des Verletzten Auskunft geben. Bewusstlosen niemals Flüssigkeit eingeben, Verletzten bei Bewusstsein - außer Bauchverletzten - darf Kaffee oder Tee gegeben werden (kein Alkohol).

Besuchen Sie die Ausbildungskurse in Rettungsschwimmen und Erste Hilfe.

Landratsamt

08151 148-770

Wasserschutzpolizei

08151 3640

Staatliche Seeverwaltung

08151 550730-0

Bayerische Seenschifffahrt

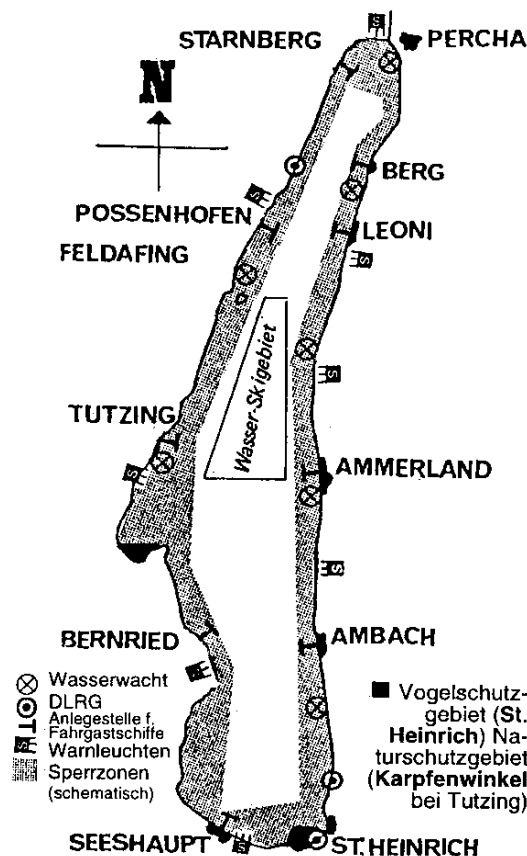
08151 12023

WILLKOMMEN AM STARNBERGER SEE

Wir wünschen Ihnen gute Erholung und Stunden der Entspannung am Starnberger See!
Vergessen Sie aber dabei nicht die Gefahren, die bei plötzlich aufziehenden Unwettern am See drohen und beachten Sie zu Ihrer eigenen Sicherheit folgendes:

Rettungs-Notruf: 112

Polizei: 110



STURMWARNUNG

Acht orangefarbene Warnleuchten (Rundstrahler), die rund um den See angebracht sind, signalisieren Sturmwarnung. Die Standorte sind aus der nebenstehenden Seeskizze ersichtlich.

STARKWINDWARNUNG

(Langsamer Rundlauf, 40 Signale pro Minute):
„Achtung, mit Unwetter ist zu rechnen.“

STURMWARNUNG

(Schneller Rundlauf, 90 Signale pro Minute):
„Gefahr! Ufer anlaufen!
Nicht auslaufen.“

Empfehlung:

Schwimmwesten anlegen, Hilfsmotor kann benutzt werden.

ENTWARNUNG

(Erlöschen der Blinkleuchten)
„Die Gefahrenlage ist vorüber.“

Umseitig wichtige Auszüge aus der Schiffsfahrtsordnung, Empfehlungen für das Befahren des Sees und Hinweise für die Rettung aus Seenot und Leistung von Erster Hilfe.

Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular:
www.lk-starnberg.de/form00150

Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude):
Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg
Telefon: 08151 148-770



FAHRZEUGE MIT MASCHINENANTRIEB

Genehmigung und Zulassung durch Landratsamt erforderlich, wird erteilt für bestimmte Personen und bestimmtes Boot; nicht übertragbar bei Motorbooten mit Verbrennungsmaschine. Boote müssen amtliches Kennzeichen (STA) führen.

Zugelassene Höchstgeschwindigkeit: 40 km/h; Höchstlautstärke 65 dB(A).

Keine Führerscheinplicht. Empfehlung: Erwerb des Verbandsscheines beim Deutschen Motor-Yacht-Verband.

SEGELBOOTE

Boote mit Hilfsmotor von mehr als 4 kW oder mit eingebauten Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen genehmigungs- und zulassungspflichtig wie Motorboote. Boote mit Hilfsmotor bis 4 kW nur zulassungspflichtig. Alle zulassungspflichtigen Boote müssen amtliches Kennzeichen (STA) führen. Boote über 9,20 m Länge sind genehmigungspflichtig, auch wenn keine Zulassungspflicht besteht. Benützung des Hilfsmotors nur, um sich bei auftretender Gefahr in Sicherheit zu bringen oder zum Ein- oder Auslaufen in einem Hafen, in ein Bojenfeld oder Anlegen an einem Steg. Ein Elektromotor als Hilfsmotor kann zur Rückkehr an den Ausgangspunkt jederzeit benutzt werden, wenn das Boot ein grünes Kennzeichen trägt.

Führerscheinplicht besteht nicht.

Empfehlung: Erwerb des Verbandsscheines beim Deutschen Segler-Verband.

WINDSURFER

Keine Genehmigungspflicht, wenn Gerät nicht über 9,20 m Länge.

MIETFAHRZEUGE (aller Art)

Zulassungspflichtig; darüber hinaus genehmigungspflichtig, wenn Boot länger als 9,20 m, oder mit Motor oder mit eingebauten Wohn-,

Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgestattet ist.

WASSERSKIFAHREN:

Nur in dafür freigegebenem Gebiet zulässig (siehe Seeskizze auf Vorderseite) und während der festgelegten Zeiten (in Motorbootgenehmigungen aufgeführt). Mindestabstand vom Ufer 700 m.

SPERR- UND SCHUTZZONEN

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb haben 300 m, Segelfahrzeuge und Windsurfer 100 m Mindestabstand vom Ufer einzuhalten.
2. An den Anlegestellen für Fahrgastschiffe der Bayer. Seenschifffahrt dürfen in einem Umkreis von 100 m andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern. Außerdem ist das Baden und Sporttauchen in diesem Umkreis nur gestattet, wenn Fahrgastschiffe nicht behindert werden.
3. Das Befahren der gekennzeichneten Laichschongebiete ist in der Zeit vom **01.04. bis 15.11. jeden Jahres** nicht zulässig, ebenso nicht das Baden.
4. Das Vogelschutzgebiet bei St. Heinrich und das Naturschutzgebiet im Karpfenwinkel bei Tutzing (siehe Seeskizze) dürfen ganzjährig mit Wasserfahrzeugen **nicht** befahren werden.
5. Zum Schutz der rastenden und überwinternden Wasservögel soll nach dem Ramsarabkommen (= Übereinkommen für den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung) in der Zeit vom **01.11. bis 31.03. jeden Jahres** kein Bootsverkehr auf dem See stattfinden.



VERKEHRSREGELN

Auch auf dem Wasser gilt die grundsätzliche Verkehrsregel, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden darf.

Beim Begegnen und Überholen weichen aus

- ⇒ den Fahrgastschiffen im Linienverkehr alle anderen Fahrzeuge
- ⇒ den gekennzeichneten Fahrzeugen der Berufsfischer alle anderen Fahrzeuge, außer Fahrgastschiffe im Linienverkehr
- ⇒ den Segelfahrzeugen alle anderen Fahrzeuge außer Fahrgastschiffe im Linienverkehr und gekennzeichnete Boote der Berufsfischer (bei Flaute sind **alle** Fahrzeuge ausweichpflichtig)
- ⇒ den Ruderbooten alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Fahrgastschiffe im Linienverkehr, Güterschiffe und gekennzeichnete Boote der Berufsfischer.

Gleichartige Boote im gegenläufigen Verkehr:

Jedes Boot Kursänderung nach Steuerbord (rechts); bei kreuzendem Kurs weicht dasjenige Boot aus, das das andere Boot an seiner Steuerbordseite (rechte Seite) hat.

Nähern sich zwei Segelfahrzeuge einander, muss - wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben - das Fahrzeug, das den Wind von Backbord (links) hat, dem anderen ausweichen; wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvwärtige (näher am Wind liegende) Fahrzeug dem leewärtigen ausweichen.

FAHRT BEI UNSICHTIGEM WETTER

Bei unsichtigem Wetter (Nebel oder starker Regen) dürfen Fahrzeuge nicht auslaufen.

Befinden sich Fahrzeuge bei Eintreten unsichtigen Wetters auf dem Gewässer, müssen sie sich unverzüglich in Sicherheit bringen.

Ausgenommen davon sind Wasserfahrzeuge der Polizei, der Hilfsorganisationen und des Katastrophenschutzes sowie Segelfahrzeuge mit Ballastkiel und Teilnehmer an Regatten.

SCHUTZ DER FISCHEREI

Fahrzeugen der Berufsfischer, die beim Fang eine weiße Flagge führen, ist auszuweichen. Mit Bojen oder Schwimmer versehene Fischernetze sind rechtswinklig in der Mitte zu überqueren.

ES MUSS UNS ALLEN AUFGABE UND VERPFLICHTUNG SEIN, DEN SEE ZU SCHÜTZEN. DAZU GEHÖRT DIE BEREITSCHAFT ZUR BEACHTUNG SEINER UMGEBUNG, DER ERHALTUNG DES LEBENSRAUMES FÜR DIE PFLANZEN- UND TIERWELT UND DER BEWAHRUNG FÜR KOMMENDE GENERATIONEN.

HINWEISE ZUR RETTUNG AUS SEENOT

Bewahren Sie Ruhe - überlegen Sie kurz - handeln Sie entschlossen! Retten Sie, solange es möglich ist, von Bord aus, werfen Sie einen Rettungsring (an einer Wurfleine) oder sonst einen schwimmenden Gegenstand dem Ertrinkenden zu.

Wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

BERGUNG GEKENTERTER SEGLER:

Fahren Sie gegen den Wind an das gekenterte Boot heran und retten Sie nur die Mannschaft! Überlassen Sie die Bergung des Bootes lieber den Fachleuten!

GEKENTERTE SEGLER:

Bleiben Sie unbedingt an Ihrem Boot! Machen Sie mit allen vorhandenen Mitteln auf sich aufmerksam und bewahren Sie Ruhe, während Sie auf Hilfe warten.

Nichtschwimmer, die auf Booten mitfahren, sollen immer eine Schwimmweste tragen.